

Herausgeber:
Gemeinde Kettershau-
sen

V.i.S.d.P.:
Erste Bürgermeisterin
Susanne Schewetzky

Erscheint nach Bedarf

Kettershausen,
den 29. Juni 2017

Nr.6/2017



Telefon: 08333/8665
Telefax: 08333/7266
E-Mail:
Info@Kettershausen.de
www.Kettershausen.de

Adresse:
Waldstr.15
86498 Kettershausen

Besuchszeiten:
Mo.: 8.00 - 12.00 Uhr
und 19.00 - 20.00 Uhr
Di-Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

Gmoidsblättle

Mitteilungsblatt der Gemeinde Kettershausen

AUS DEM GEMEINDERAT

Gemeinderatssitzung vom 23.05.2017

Gemeindeentwicklungskonzept

Herr Daurer ist bei der Gemeinderatssitzung anwesend und übergibt das Gemeindeentwicklungskonzept an die Gemeinde Kettershausen.



Baugebiet „Kirchenäcker“: 2. Änderung Bebauungsplan Kirchenäcker Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BauGB sowie Satzungsbeschluss.

- I. **Abwägung bzw. Behandlung der Stellungnahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

- II. **Abwägung bzw. Behandlung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. §§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB**

zum Entwurf der **2. Änderung des Bebauungsplans „Kirchenäcker“**,
in der Fassung vom 13.04.2017

Überblick zum Verlauf des durchgeführten Verfahrensschrittes

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach §§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans „Kirchenäcker“ bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, jeweils in der Fassung vom 13.04.2017 fand mit der Bekanntmachung vom 18.04.2017 in der Zeit vom 25.04.2017 bis einschließlich 12.05.2017 statt. Die Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans „Kirchenäcker“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, jeweils in der Fassung vom 13.04.2017 fand mit dem Schreiben vom 20.04.2017 bis einschließlich 08.05.2017 statt.

Zusammenfassung, Auswertung & Ergebnis des durchgeführten Verfahrensschrittes

- zu I. Bis Ende der Äußerungs- bzw. Beteiligungsfrist zum 12.05.2017 gingen seitens der betroffenen Öffentlichkeit bzw. von Bürgern / Privatpersonen (Grundstückseigentümer, Anlieger, etc.) sowie evtl. sonstigen betroffenen Privatpersonen, Personengruppen etc. keine Äußerungen / Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken, etc. ein.

zu II. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden insgesamt 9 Stellen beteiligt, darunter 2 Sachgebiete des LRA Unterallgäu.

Es wurden **6** Stellungnahmen abgegeben, davon **alle** ohne Äußerung bzw. mit Einvernehmen gegenüber der Planung.

Alle Stellungnahmen sind bis zum Ende der Beteiligungsfrist am 08.05.2017 eingegangen.

1. Beteiligte Behörden und sonstige TÖB, die keine Stellungnahme abgegeben haben:

- 1.1 Landratsamt Unterallgäu, SG Naturschutz und Landschaftspflege
- 1.2 Marktgemeinde Buch
- 1.3 Gemeinde Ebershausen

2. Stellungnahmen ohne Abwägungsbedarf (z.B. ohne Äußerungen, mit Einverständnis gegenüber der Planung oder ohne abwägungsrelevante Anregungen / Hinweise):

- 2.1 Marktgemeinde Babenhausen; Schreiben vom 24.04.2017, eingeg. am 26.04.2017
- 2.2 Gemeinde Kirchhaslach; Schreiben vom 24.04.2017, eingeg. am 27.04.2017
- 2.3 Gemeinde Breienthal; Schreiben vom 24.04.2017, eingeg. am 27.04.2017
- 2.4 Gemeinde Unterroth; Schreiben vom 24.04.2017, eingeg. am 27.04.2017
- 2.5 Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Bauwesen; Schreiben vom 28.04.2017, eingeg. am 02.05.2017
- 2.6 Gemeinde Oberroth; Schreiben vom 27.04.2017, eingeg. am 01.05.2017 per E-Mail

3. Stellungnahmen mit Abwägungsbedarf / Bedarf einer Kenntnisnahme:

Stellungnahmen mit Abwägungsbedarf bzw. Bedarf einer Kenntnisnahme sind nicht eingegangen.

2. Änderung Bebauungsplan „Kirchenäcker“ - Billigungsbeschluss

Der Gemeinderat Kettlershausen, Landkreis Unterallgäu, **billigt** hiermit den Entwurf mit der Bezeichnung „Endfassung“ der vorliegenden **2. Änderung des Bebauungsplanes „Kirchenäcker“**, bestehend aus den Festsetzungen durch Planzeichen und Text sowie ei-

ner Begründung, jeweils **in der Fassung vom 23.05.2017**

Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat Kettlershausen, Landkreis Unterallgäu, **beschließt** aufgrund von **§§ 2, 9, 10, 13 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), des **Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)** in der Fassung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2015 (GVBl. S. 296) sowie des **Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)** in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335)

- einstimmiger Bes

die vorliegende 2. Änderung des **Bebauungsplans „Kirchenäcker“**, bestehend aus den Festsetzungen durch Planzeichen und Text sowie einer Begründung, **in der Fassung vom 23.05.2017, als Satzung.**

Hinweise:

- In der Bekanntmachung ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan nebst Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird und wo jedermann dazu Auskunft erlangen kann.
- Weiterhin ist darin auf die Voraussetzungen und Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder von Mängeln in der Abwägung (gemäß § 214 und § 215 Abs. 1 BauGB) sowie auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB bezüglich des Erlöschens von Entschädigungsansprüchen aus den §§ 39 - 42 BauGB hinzuweisen.

Forstrechtsauszahlung Gemeindewald Benhausen für das Forstjahr 2016/2017

Langholzverkauf (Durchschnitt) **93,00 € je fm entspricht 3. Klasse Langholz**

1 Ster = 0,7 fm = 65,10 €
+ 5,5 % Mwst. 3,58 €
somit Auszahlung pro Ster = 68,68 €

Söldnerrecht 4 Ster in Natura
4 Ster Auszahlung a 68,68 € = 274,72 €
bei erbrachter Arbeitsleistung
wenn die Leistung nicht erbracht wurde abzüglich 24 Std. a 9,50 € = 228,00 €
Auszahlung 46,72 €

Halbbauernrecht 5 Ster in Natura
5 Ster Auszahlung a 68,68 € = 343,40 €
bei erbrachter Arbeitsleistung
wenn die Leistung nicht erbracht wurde abzüglich 30 Std. a 9,50 € = 285,00 €
Auszahlung 58,40 €

Ganzbauernrecht 6 Ster in Natura
6 Ster Auszahlung a 68,68 € = 412,08 €
bei erbrachter Arbeitsleistung
wenn die Leistung nicht erbracht wurde abzüglich 36 Std. a 9,50 € = 342,00 €
Auszahlung 70,08 €

Der Gemeinderat stimmt der vorgeschlagenen Forstrechtsauszahlung für das Wirtschaftsjahr 2016/2017 für den Gemeindewald Bebenhausen zu.

Kindergarten –Kindergartengebühren für das Jahr 2017/2018-

Die letzte Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kettershhausen wurde am 31.03.2005 geändert und beschlossen.

Nun soll die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kettershhausen **zum 01.09.2017** geändert werden.

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kettershhausen vom 24. Mai 2017

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Kettershhausen folgende Satzung:

I. Allgemeines § 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung; sie umfasst Kinderkrippe und Kindergarten. Der Besuch ist freiwillig.

(2) Die Kindertageseinrichtung ist eine Einrichtung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

Sie umfasst die Kinderkrippe für Kinder im Alter von sechs Monaten bis zum Übertritt in den Kindergarten und den Kindergarten für Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung sowie Schulkinder bis zur 4. Klasse.

§ 2 Personal

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige pädagogische Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Elternbeirat

(1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

II. Aufnahme in die Kindertageseinrichtung § 4 Aufnahme

(1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen, insbesondere beim Personensorgerecht, sind unverzüglich mitzuteilen. Es ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen.

(2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- a) Kinder, die nach den geltenden Bestimmungen vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind,
- b) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
- c) Kinder, deren Mütter oder Väter allein erziehend und berufstätig sind,

- d) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden,
- e) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in der Kindertageseinrichtung bedürfen,
- f) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
- g) Kinder im Grundschulalter

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

(4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.

(5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, kann der Platz zum nächsten Ersten des Folgemonats gekündigt und anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht für den Monat der Kündigung bleibt hiervon unberührt. Näheres regelt der Betreuungsvertrag.

(6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Alter des Kindes.

(7) Bei der Anmeldung zum Besuch der Kindertageseinrichtung haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden durch den Träger der Kindertageseinrichtung nach Bedarfsprüfung durch die Leitung der Kindertageseinrichtung und in Abstimmung mit dieser festgelegt.

(2) Die Kindertageseinrichtung ist wie folgt geöffnet:
Montag bis Freitag von 07.30 – 16.30 Uhr

(3) Die Kinder sollen nicht früher als 5 Minuten vor der gebuchten Zeit und nicht später als 30 Minuten nach der gebuchten Zeit in die Kindertageseinrichtung gebracht werden.

(4) Die Kindertageseinrichtung bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch

Aushang bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.

§ 6 Mindestbuchungszeit, Buchungszeiten, Kernzeiten

(1) In der Kindertageseinrichtung bestehen innerhalb der Öffnungszeiten nach § 5 folgende Buchungszeiten:

- a) Buchungszeit 1 bis 2 Stunden / Tag (Schulkinder)
- b) Buchungszeit 2 bis 3 Stunden / Tag (Schulkinder)
- c) Buchungszeit 3 bis 4 Stunden / Tag (Schulkinder)
- d) Buchungszeit 1 bis 2 Stunden / Tag (Krippenkinder)
- e) Buchungszeit 2 bis 3 Stunden / Tag (Krippenkinder)
- f) Buchungszeit 3 bis 4 Stunden / Tag (Krippenkinder)
- g) Buchungszeit mind. 4 Stunden / Tag
- h) Buchungszeit bis 5 Stunden / Tag
- i) Buchungszeit bis 6 Stunden / Tag
- j) Buchungszeit bis 7 Stunden / Tag
- k) Buchungszeit bis 8 Stunden / Tag
- l) Buchungszeit bis 9 Stunden / Tag

Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Mindestbuchungszeit (Kernzeit), wöchentlich, jedoch für das gesamte Kindergartenjahr, weitere Nachmittage zu buchen.

(2) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen möglich und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Die Mindestbuchungszeit wird auf 4 Stunden pro Tag bei 20 Stunden pro Woche bei Kindergartenkindern und auf 4 Stunden pro Tag bei 12 Stunden pro Woche bei Krippenkindern festgelegt und muss die Kernzeit einschließen.

(4) Folgende Kernzeiten werden geregelt:
a) Kinderkrippe: Montag - Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
b) Kindergarten: Montag - Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

§ 7 Regelmäßiger Besuch der Kindertageseinrichtung

Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht und zu den Kernzeiten anwesend ist. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.

§ 8

Erkrankungen und sonstige Abwesenheit des Kindes, Anzeige

- (1) Eine Erkrankung des Kindes ist der Kindertageseinrichtung am ersten Krankheitstag mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (2) Bei übertragbarer Krankheit darf das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, eine Ausnahme kommt nur bei ärztlicher Zustimmung in Betracht. Beim ersten Wiederbesuchstag nach auskurierter übertragbarer Erkrankung ist ein entsprechendes ärztliches Attest vorzulegen.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.
- (5)

III. Abmeldung und Ausschluss

§ 9

Abmeldung; Ausscheiden

- 1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Erziehungsberechtigten.
- 2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zulässig.
- 3) Eine Abmeldung zum Ende des Besuchsjahres muss bis spätestens 31.05. schriftlich erfolgen. Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Besuchsjahres in die Schule überwechselt.
- 4) Für die letzten beiden Monate des Besuchsjahres vor Übertritt in die Schule ist eine Abmeldung nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist der Wegzug aus der Gemeinde.

§ 10

Ausschluss

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere ausgeschlossen werden, wenn

- a) ein Kind innerhalb der letzten beiden Monate länger als drei Wochen unentschuldig gefehlt hat; in diesem Fall kann eine Kündigung aus wichtigem Grund ausgesprochen und der Platz vom Beginn des folgenden Monats an anderweitig belegt werden,
- b) die gebuchten Nutzungszeiten nicht eingehalten werden und trotz Aufforderung durch das Kindertageseinrichtungspersonal eine Änderung im Nutzungszeitverhalten der Erziehungsberechtigten nicht eintritt,
- c) erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
- d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Erziehungsberechtigten trotz Beratung durch die Einrichtungsleitung nicht bereit sind, entsprechende Fachdienste in Anspruch zu nehmen,
- e) die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

f) Unberührt hiervon ist das Recht zur fristlosen Kündigung aus einem wichtigen Grund. Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel dann vor, wenn: der/die Erziehungsberechtigte(n) trotz Mahnung mit mindestens drei Monatsgebühren in Verzug ist (sind), wiederholte und/oder schwerwiegende Verstöße gegen die Regelungen dieses Vertrages vorliegen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (2) Vor dem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.
- (3)

IV. Sonstiges

§ 11

Besuchsjahr

Das Besuchsjahr für die Kindertageseinrichtung beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

§ 12

Verpflegung

In der Kindertageseinrichtung wird eine Mittagsverpflegung gegen Entgelt und Voranmeldung bereitgestellt.

§ 13

Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechstunden

(1) Es besteht eine Verpflichtung zur erziehungspartnerschaftlichen Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes. Diese wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Erziehungsberechtigten(n) (oder den weiter in §7 Abs. 1 Nr. 6 KJHG genannten Personen) ab. Diese sollen daher regelmäßig an Angeboten der Kindertageseinrichtung teilnehmen.

(2) Elternabende finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.

§ 14

Betreuung auf dem Wege

Die Erziehungsberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Sofern mit der Einrichtungsleitung nicht anders vereinbart, ist durch den/die Erziehungsberechtigte(n) sicherzustellen, dass das Kind täglich zu Beginn der Betreuungsstunden in die Kindertageseinrichtung gebracht und pünktlich zum Ende der Betreuungsstunden abgeholt wird.

Zur Abholung berechtigt ist/sind grundsätzlich nur der/die Erziehungsberechtigte(n), bzw. weitere Personen nur mit schriftlicher Ermächtigung des / der Erziehungsberechtigten, Geschwister müssen zur Abholung eines Geschwisterkindes das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Kinder sind generell abzuholen, sie dürfen den Heimweg nicht alleine antreten.

§ 15

Unfallversicherungsschutz

Für die Besucher der Kindertageseinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Sozialgesetzbuches, Siebtes Buch (SGB VII). Das durch den Abschluss des Betreuungsvertrages begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg

zur und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung und während Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung versichert. Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 16

Haftung

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 17

Auskunftspflichten

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, wesentliche Änderungen, die das Benutzungsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere sind sie verpflichtet, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person, Veränderungen beim Bring- und Abholberechtigten und im Notfall zu benachrichtigenden Personenkreis sowie einen Wohnortwechsel zu melden.

§ 18

Kinderschutz

Der Träger der Kindertageseinrichtung hat sicherzustellen, dass

1. seine Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
 3. die Eltern sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- Insbesondere hat der Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das

Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

V. Schlussbestimmungen

§ 19

Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Schließung der Kindertageseinrichtung oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen der Kindertageseinrichtung durch die Gemeinde für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindergärten der Gemeinde Ketershausen vom 31.03.2005 außer Kraft

Die letzte Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Ketershausen wurde am 01.04.2014 geändert und beschlossen.

Nun soll die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Ketershausen **zum 01.09.2017** geändert werden.

Eine Kopie des Entwurfs der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung wurde den Gemeinderäten bei der Einladung zur Sitzung ausgehändigt.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Ketershausen vom 23.05.2017

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Ketershausen folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird oder
 - b) die in § 7 Abs. 1. Nr. 6 SGB VIII darüber hinaus genannten Personen, sofern sie das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme (das ist der 1. Tag des Monats, in dem das Kind die Kindertageseinrichtung erstmalig besucht) des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils zu Beginn eines Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen einer Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung. Die Gebühren werden für 12 Monate eines Besuchsjahres erhoben. Das Besuchsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

§ 5

Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat wird für das erste Kind folgende Gebühr erhoben:

Buchungszeit	Kind ab drei Jahren (Kindergarten)	Kind unter drei Jahren (Kinderkrippe)
1 – 2 Std./Tag (nur Schulkinder)	45,00 €	-
2 – 3 Std./Tag (nur Schulkinder)	50,00 €	-

3 – 4 Std./Tag (nur Schulkinder)	55,00 €	-
1 – 2 Std./Tag (nur Krippenkinder)		100,00 €
2 – 3 Std./Tag (nur Krippenkinder)	-	110,00 €
bis 4 Std./Tag	60,00 €	120,00 €
bis 5 Std./Tag	65,00 €	130,00 €
bis 6 Std./Tag	70,00 €	140,00 €
bis 7 Std./Tag	75,00 €	150,00 €
bis 8 Std./Tag	80,00 €	160,00 €
bis 9 Std./Tag	85,00 €	170,00 €

	Jahren (Kindergarten)	drei Jahren (Kinderkrippe)
1 – 2 Std./Tag (nur Krippenkinder)		90,00 €
2 – 3 Std./Tag (nur Krippenkinder)	-	100,00 €
bis 4 Std./Tag	50,00 €	110,00 €
bis 5 Std./Tag	55,00 €	120,00 €
bis 6 Std./Tag	60,00 €	130,00 €
bis 7 Std./Tag	65,00 €	140,00 €
bis 8 Std./Tag	70,00 €	150,00 €
bis 9 Std./Tag	75,00 €	160,00 €

(2) Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Mindestbuchungszeit (Kernzeit), wöchentlich, jedoch für das gesamte Kindergartenjahr, weitere Nachmittage zu buchen.

(3) Zu den Gebühren ist für alle Kinder der Kindertageseinrichtung monatlich ein Spielgeld in Höhe von 5,00 € zu entrichten.

(4) Das Essensgeld wird den Erziehungsberechtigten nach tatsächlicher Buchung gesondert in Rechnung gestellt.

(5) Vollendet ein Kind, das die Kinderkrippe besucht, im Laufe des Besuchsjahres sein 3. Lebensjahr, so sind ab dem Folgemonat die Gebühren für den Kindergarten zu entrichten, auch wenn es weiterhin die Kinderkrippe besucht.

Ob ein Kind ab 3 Jahren dann von der Krippe in den Kindergarten wechseln kann, soll oder muss, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung in Absprache mit der Krippenleitung und der Gemeinde als Träger der Einrichtung sowie –nach Möglichkeit– im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten.

§ 6 Gebührenermäßigung

(1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie die Kindertageseinrichtung, werden die Gebühren ab dem zweiten Kind für jeden angefangenen Monat je Kind wie folgt erhoben, jedes dritte und weitere Kind ist gebührenfrei.

Buchungszeit	Kind ab drei	Kind unter
--------------	--------------	------------

Für Schulkinder wird grundsätzlich keine Ermäßigung gewährt.

(2) Eine Ermäßigung bzw. Gebührenbefreiung nach Abs. 1 kommt nur für zahlungspflichtige Kinder zur Anwendung. Die ermäßigte Gebühr bzw. die Gebührenbefreiung wird dabei für das Kind mit der niedrigsten Gebühr gewährt.

(3) In besonderen Einzelfällen kann die Gemeinde auf Antrag eine abweichende Gebührenregelung treffen.

(4) Eine Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden. In besonderen Fällen kann ein Antrag beim Jugendamt bzw. Sozialamt auf Kostenübernahme der Kindertageseinrichtungsgebühren gestellt werden. Anträge sind in der Kindertageseinrichtung erhältlich.

§ 6 a

Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Besuchsjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach §§ 5 und § 6 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 7

Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe maßgeblicher Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden. Maßgebliche Veränderungen sind z.B. Änderungen der

Einkommensverhältnisse, im Sorgerecht, der Buchungsstunden.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01. September 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens der Gemeinde Ketershausen vom 31.03.2005 mit allen dazu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Feuerwehr Tafertshofen –Bestätigung des Feuerwehrkommandanten und des stell- vertretenden Feuerwehrkommandanten

Die 1. Bürgermeisterin informiert:

In der Versammlung der Freiwilligen Feuer Tafertshofen am 05. Mai 2017 wurde Herr Christian Allstätter Flüssen 2, Tafertshofen 86498 Ketershausen zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Tafertshofen gewählt.

Mit Schreiben der Gemeinde Ketershausen vom 08. Mai 2017 wurden gemäß Art. 8 Abs. 4 des BayFwG Herr Christian Allstätter, Flüssen 2, Tafertshofen, 86498 Ketershausen zum Kommandanten im Benehmen mit Schreiben vom 08.05.2017 des Kreisbrandrates für dieses Amt bestätigt.

In der Versammlung der Freiwilligen Feuerwehr Tafertshofen am 05. Mai 2017 wurde Herr Michael Schwabl, Bauers-Berg 17, Tafertshofen, 86498 Ketershausen zum stellvertretenden Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Tafertshofen gewählt. Mit Schreiben der Gemeinde Ketershausen vom 08. Mai 2017 wurden gemäß Art. 8 Abs. 4 des BayFwG Herr Michael Schwabl, Bauers-Berg 17 Tafertshofen, 86498 Ketershausen zum stellvertretenden Kommandanten im Benehmen mit Schreiben vom 08.05.2017 des Kreisbrandrates für dieses Amt bestätigt.

Der Gemeinderat stimmt dem Bestätigungsschreiben der Gemeinde Ketershausen vom 08. Mai 2017 zu, dass

Herr Christian Allstätter, Flüssen 2 Tafertshofen 86498 Ketershausen als Kommandant und Herr Michael Schwabl, Bauers-Berg 17, Tafertshofen 86498 Ketershausen als stellvertretenden Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Tafertshofen bestätigt wird.

NATURGEMEINDE

Dorfgemeinschaftshaus Mohrenhausen



ELER-Förderung für Mohrenhausen

Diese Menschen freuen sich besonders über die Eler-Förderung (also Geld aus dem europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums) – in diesem Fall für Mohrenhausen (*wir berichteten*). Für das dort geplante Dorfgemeinschaftshaus bekommt die Gemeinde Ketershausen nämlich 285000 Euro. Das Bild zeigt Einwohner aus der Gemeinde zusammen mit der Bürgermeisterin Susanne Schewetzky (vorne, rechte Seite), dem Zweiten Bürgermeister Markus Koneberg (rechts daneben) und dem Landtagsabgeordneten Klaus Holetschek (Vierter von links).
Text/Foto: Zita Schmid

Neuer Spielplatz bei der Grundschule

Im Gemeinderat wurde beschlossen, den Spielplatz gemeinsam mit der Firma Kneissl aus Illertissen umzusetzen.

Gemeinsam mit der Spielplatzgruppe und der Firma Kneissl wird nun die genaue Planung für den Spielplatz durchgesprochen – auch was durch die Firma durchgeführt werden muss und was von und als Gemeinde umgesetzt werden kann. Sobald es hier einen Termin gibt, werden alle Helfer eingeladen. Zudem wird es von Seiten der Gemeinde einen Spielplatzkoordinator geben, welcher als Bindeglied zwischen allen fungieren wird.

Wir freuen uns, dass es bald losgehen kann und bedanken uns bereits für die großartige Mitarbeit von allen Helferinnen und Helfern!

WEITERE INFORMATIONEN

Das Privatmuseum Steinguckerei - Kristallgalerie der Familie Köstenbauer, Ortsstraße 11 in Zaiertshofen, hat bei ihrem Tag der Offenen Tür am Sonntag Spenden für den Kindergarten Ketershausen in Höhe von 200,00 € erzielt bzw. gespendet. Hierfür bedankt sich die Gemeinde Ketershausen und das Kindergarten team ganz herzlich.

Lösungsmittel und Lackreste abgeben Schadstoffmobil kommt wieder in die Ge meinden

Das Schadstoffmobil fährt von 10. bis 15. Juli wieder die Gemeinden im Landkreis an. Dort können dann zum dritten Mal in diesem Jahr Problemabfälle wie Lösungsmittel und Lackreste oder Rostentferner und Medikamente kostenlos abgegeben werden. Wichtig ist hierbei laut der Abfallwirtschaftsberatung des Landkreises, die Schadstoffe in ihren ursprünglichen Gefäßen zu belassen und nichts zusammenzuschütten. Dies könnte gefährliche chemische Reaktionen verursachen. Wegen möglicher Rückfragen sollten die Problemabfälle nur persönlich abgegeben werden. Sie dürfen nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden.

- Beim **Schadstoffmobil** abgegeben werden können zum Beispiel flüssige Farb- und Lackreste (keine Wandfarbe), Lösungsmittel, Laugen und Säuren, PCB-haltige Kondensatoren, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel und Fotochemikalien.
- In die **Restmülltonne** gehören Wandfarbe (Dispersionsfarbe), eingetrocknete Farben und Lacke sowie Glühbirnen. Wandfarbe sollte man vorher eintrocknen lassen oder mit Sägemehl oder Gips eindicken.
- Auf dem **Wertstoffhof** richtig sind Energiesparlampen und Leuchtstoffröhren, Geräte- und Kfz-Batterien, PU-Schaumdosen, Altreifen ohne Felgen bis 60 Zentimeter Durchmesser sowie im Gelben Sack leere Spraydosen.
- **Beschädigte Lithium-Batterien über 500 Gramm** (zum Beispiel Akkus aus Bohrmaschinen oder Laptops) sind gefährlich, da sie sich erhitzen und selbst entzünden

können. Die Abfallwirtschaftsberatung rät, solche Batterien mit Sand zu bedecken und sich wegen des weiteren Entsorgungsweges zu melden.

- Altöl und feste ölhaltige Abfälle können bei jeder **Ölverkaufsstelle** zurückgegeben werden.

Die Abgabe von Schadstoffen ist für private Haushalte und für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe in geringen Mengen gebührenfrei. Für größere Mengen aus Betrieben werden Gebühren von 1,50 Euro pro Kilogramm fällig.

Info: Eine vollständige Übersicht aller Termine des Schadstoffmobils ist im Internet unter www.unterallgaeu.de/abfuhrkalender zu finden. Außerdem sind die Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt. Die Abfallwirtschaftsberatung des Landkreises Unterallgäu gibt bei Fragen Auskunft unter Telefon (08261)995-367 oder -467.

Termin für die Gemeinde Ketershausen am Donnerstag, den 13.07.2017 in Babenhausen von 09.45 - 11.45 Uhr (Busbahnhof)

STELLENANZEIGEN

Schulverband Grundschule Babenhausen

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Hausmeister/in in Vollzeitbeschäftigung.

Zum Aufgabengebiet gehören u. a.:

- die Betreuung des Gebäudes der Grundschule
- kleinere Reparatur- und Wartungsarbeiten
- Pflege der Außen- und Sportanlagen, Winterdienst

In Betracht kommen Bewerber/innen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung im handwerklichen Bereich.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **30.06.2017** an den Schulverband Grundschule Babenhausen, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, nähere Auskünfte erhalten Sie unter Tel. 08333 9400 31.



**Gemeinde
Egg a. d. Günz**

Die Gemeinde Egg a. d. Günz sucht zum 01.09.2017 für ihren Kindergarten eine/n

Kinderpfleger/in

in Vollzeit

sowie eine/n

Vorpraktikanten/in.

Bewerbungen richten Sie bitte an die Gemeinde Egg a. d. Günz,

Hauptstr. 1, 87743 Egg a. d. Günz.

Nähere Auskünfte erteilt Herr Bürgermeister Morath (Tel. 08333 / 1241).



**Verwaltungsgemeinschaft
Babenhausen**

Die Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen (Landkreis Unterallgäu, 6 Mitgliedsgemeinden, 11.400 Einwohner)

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

**Beamten/in der 3. Qualifikationsebene
(Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen)
oder**

**eine/n Verwaltungsfachwirt (Angestelltenlehrgang II)
als Leiter/in des Standes- und Ordnungsamts.**

Es handelt sich um eine unbefristete Stelle in Vollzeitbeschäftigung.

Aufgabenschwerpunkte:

Leitung des Standesamts

Sicherheits- und Ordnungsrecht, Gewerbe- und Gaststättenwesen

Feuerwehrangelegenheiten und Katastrophenschutz

Organisation von Wahlen

Renten- und soziale Angelegenheiten

Wir erwarten:

Umfassende Kenntnisse in den einschlägigen Rechtsgebieten und EDV-Anwendungen

Organisationsgeschick und selbstständiges Arbeiten

Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit sowie

sicheres und freundliches Auftreten

Belastbarkeit und Bereitschaft zu flexiblen

Dienstzeiten

Ferner suchen wir ebenfalls zum nächstmöglichen

Zeitpunkt eine/n

Bautechniker/in

Es handelt sich um eine unbefristete Stelle in

Vollzeitbeschäftigung.

Aufgabenschwerpunkte:

Technische Betreuung von Baumaßnahmen der Mitgliedsgemeinden und Schulverbände

Technische Unterstützung der Bauverwaltung

Durchführung wiederkehrender Prüfungen

Wahrnehmung von Aufgaben der Arbeitssicherheit

Gebäudemanagement

Wir erwarten:

Abgeschlossene Ausbildung zum/r Bautechniker/in

Wirtschaftliches und kostenbewusstes Denken und Handeln

Sicheres Auftreten im Umgang mit Auftragnehmern und Bürgern

Führerschein Klasse B

Die Einstellung erfolgt entsprechend der bisherigen Tätigkeit und Berufserfahrung sowie den persönlichen Voraussetzungen nach den Bestimmungen des TVöD.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis spätestens **07.07.2017** an die Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, gerne auch per E-Mail an bernd.ziegler@babenhausen.org. Es erfolgt keine Rücksendung der Unterlagen.

Für Auskünfte steht Ihnen Herr Ziegler (08333/940033) zur Verfügung.

SONSTIGES

An alle Hundebesitzer !

Die Gemeinde Ketttershausen appelliert an alle Hundebesitzer, dass sie beim Gassi gehen mit ihren Hunden auch den verursachten Hundekot mit nach Hause nehmen oder bei den Hundetoiletten entsorgen.

Badeweiher Ketttershausen

Leider wurde in letzter Zeit immer wieder beim Badeweiher Ketttershausen Unrat, Glasscherben usw. hinterlassen. Weiter wurden an mehreren Stellen Feuerstellen errichtet und der Abfall dort hinterlassen.

Wir appellieren an alle Benutzer des Badeweiher, dass die Liegewiese ordentlich verlassen wird und der Unrat bei den vorhandenen Mülltonnen beseitigt wird.

Gitarrenunterricht für Kinder- und Erwachsene, Anfänger- und Fortgeschrittene auch ohne Notenkenntnisse.

Gruppen- und Einzelunterricht Gitarren- und Vocalunterricht in Ketttershausen.

Ab September 2017. Info: www.guitar-voice.de, Tel. 08333/5173154

TERMINE VEREINE

25. Laub´ner JUBILÄUMS- Bachkuchafescht am 15./16. Juli 2017 (Ausweichtermin 22./23. Juli 2017)

Zu unserem traditionellen Bachkuchafescht möchten wir Sie herzlich einladen. Da wir heuer das **25. Bachkuchafescht** feiern, veranstalten wir zu unserem Jubiläum am Samstag **Abend 19 Uhr einen Sternmarsch** mit den Musikkapellen aus Egg, Erkheim, Frickenhausen, Kirchhaslach (Ausweichtermin zusätzlich Holzgünz und Westerheim), anschließend unterhalten uns die Musiker aus Kirchhaslach auf dem Dorfplatz, bei einem fetzigen Stimmungsabend (AWT Musikkapelle Oberostendorf).

Am **Sonntag** beginnen wir um **9.30 Uhr mit einem Gottesdienst**, mitgestaltet von der Laub´ner Blasmusik (AWT 9 Uhr!) Zum Frühschoppen spielen die Egger Musikanten, im Anschluss das Vororchester. Ab 14.30 Uhr unterhalten Sie die Laub´ner Dormusikanten und im Anschluss die Juka ErWeSo. Über einen gemütlichen Abend unter den Kastanien mit der Musikgesellschaft Sontheim freuen wir uns.

Feiern Sie mit uns ein schönes und gemütliches Fest unter freiem Himmel, mit leckerem Essen aus und um unsere traditionelle Bachkucha.

Herzlich willkommen Ihre Laub´ner Blasmusik e. V.

Termin der Vereine

30.06.-02.07.		TSV Kettershau- sen- Bebenhausen	Rundum- Bandenturnier (Budenmasters)
01.07.2017		Pfarrrei St. Michael Kettershhausen	Pfarrausflug nach Donauwörth
02.07.2017		Pfarrgemeinderat Mohrenhausen	Pfarrfest
02.07.2017	10.00 Uhr	Musikkapelle Ket- tershausen- Bebenhausen	Pfarrfest Messe und Frühschop- pen spielen
01.07.2017	19.00 Uhr	Schützenverein Tafertshofen	Grillfest
08.07.2017	19.30 Uhr	Pfeifenclub Be- benhausen	Beach-Party
09.07.2017	6.00 Uhr	Musikkapelle Ket- tershausen- Bebenhausen	Weckruf Bruder- schaftsfest spielen
09.07.2017	17.00- 21.00	Musikverein Tafertshofen	Gartenfest Buch spielen
15.06.2017	19.30 Uhr	Musikkapelle Ket- tershausen- Bebenhausen	Dorffest Ritzisried spielen
15.07.2017	20.00 Uhr	Musikverein Tafertshofen	Gartenfest Klos- terbeuren spielen
22.07.2017	17.00	Schützenverein	Grillfest

	Uhr	Kettershhausen	
28.07-30.07.		Musikkapelle und TSV Kettershau- sen	Dorffest- Challenger
29.07.2017		Musikkapelle und TSV Kettershau- sen	Dorffest Notaus- gang
30.07.2017		Musikkapelle und TSV Kettershau- sen	Dorffest Messe und Frühschop- pen MV Ebers- hausen Abends Festaus- klang MK Ketters- hausen- Bebenhausen
04-08-06.08.		Musikverein Tafertshofen	Dorffest
05.08.2017	9.00 Uhr	TennisClub Ket- tershausen	Papiersammlung
10.08.2017		Blutspende	Grundschule
13.08.2017	13.30 Uhr	Musikverein Tafertshofen	Dorffest in Unter- roth spielen
19.08.2017		Musikverein Tafertshofen	Dorffest in Alets- hausen abends spielen
28.08.-01.09.		TSV Kettershau- sen- Bebenhausen	Real Madrid Fuß- ballschule in Ket- tershausen



Einladung zum Politischen Frühschoppen

mit dem
Bundestagsabgeordneten

Dr. Georg Nüßlein

**am Sonntag, 9. Juli 2017 um 10:00
Uhr**

im Schützenheim Dietershofen

Feuerwehrstr. 3

Auf Ihr zahlreiches Kom-
men freuen sich

**CSU-Ortsverband Oberschö-
negg und Schützenverein**

Dietershofen

**Diskutieren Sie mit unse-
rem Bundestagsabgeordne-
ten über die aktuelle
Bundespolitik.**

**Im Angebot gibt es Bayri-
sche Weißwurst und Breze**